

Lehren gezogen. Sie lassen es deshalb auch nicht zu, daß militaristische Propaganda betrieben wird. Durch eine entsprechende Strafe ist dem Angeklagten das Verwerfliche seines Verhaltens und die Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Handlungen vor Augen zu halten.

Entsprechend dem Anträge der Staatsanwaltschaft erkannte die Kammer auf eine Gefängnisstrafe von vier Monaten.

gez. Bremer

gez. Kant

gez. Hermes

Wer 1953 seiner Freude über den Tod Stalins unvorsichtig freien Lauf ließ, wurde damals wegen Boykotttheze aus Anlaß dieses „unersetzlichen Verlustes der ganzen fortschrittlichen Menschheit durch den Tod des Führers der Arbeiterklasse und des Weltfriedenslag er s“ zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt (s. „Unrecht als System“, Teil II, Dokument 157 bis 159). In der Zeit der Abkehr vom Personenkult werden Freudenskundgebungen über den Tod Piecks „nur“ mit Gefängnis wegen Staatsverleumdung geahndet.

„Gott sei Dank, daß das Schwein tot ist“

DOKUMENT 171

Urteil des Kreisgerichts Bitterfeld

vom 24. November 1960

— S. 428/60 — K I 478/60 —

Der Angeklagte wird wegen Staatsverleumdung gern. § 20 Abs. 1 StEG und wegen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz des innerdeutschen Zahlungsverkehrs i. d. F. des § 39 Abs. 1 in Tatmehrheit (§ 74 StGB)

zu einer Gesamtstrafe von zehn Monaten Gefängnis

verurteilt.

Die Untersuchungshaft seit dem 8. 9. 60 wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Auslagen des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Aus den G r ü n d e n :

Der 24jährige Angeklagte entstammt einer Arbeiterfamilie. Er ist in Westberlin aufgewachsen und noch jetzt dort wohnhaft. Er schloß die Grundschule mit der 8. Klasse ab und erlernte bis 1953 den Beruf eines Elektrikers bei der BEWAG in Berlin-West.

Am 18. 8. 1960 kam er als Monteur seiner Firma nach Bitterfeld zum VEB EKB. Dort hat der Angeklagte eine vorbildliche Arbeit geleistet. Die ihm übertragenen Arbeiten führte er zur vollsten Zufriedenheit aus und gab zu keinerlei Beanstandungen Anlaß. Politisch organisiert war der Angeklagte von 1950 bis 1954 in der Gewerkschaft. Seit dieser Zeit gehört er weder einer Partei, noch einer anderen Organisation an.

Am 7. Sept. 1960 kam der Angeklagte aus Westberlin mit Material von seiner Firma nach Bitterfeld zurück. Er begab sich gegen 17 Uhr mit einem Arbeitskollegen nach dem Kulturpalast, der jedoch geschlossen war. Aus diesem Grunde suchte er mit seinem Bekannten gegen 20 Uhr die Gaststätte im alten Klubhaus von Bitterfeld auf. Dort aß er eine Bockwurst und trank im Verlaufe des Abends ca. 10 Bier. Beim Austreten traf er den Zeugen Fischer, welcher ihn fragte, was er zum Ableben des Präsidenten Wilhelm Pieck sage. Daraufhin erklärte der Angeklagte: „Gott sei Dank, daß das Schwein tot ist“.

Ehe der Angeklagte am 3. Sept. 1960 nach Westberlin zu seiner Firma fuhr, fragten ihn einige Kollegen des EKB, ob er Waren aus Westberlin mitbringen könne. Der Angeklagte erklärte sich dazu bereit und forderte noch an-

dere Kollegen auf, ihre Bestellungen bei ihm abzugeben. Als er am 7. 9. 60 von Westberlin zurückkam, brachte er Strümpfe, Kaffee, Schokolade, Parfüm, Südfrüchte, eine Fernsehöhre, Fernschlitze usw. im Werte von etwa 150,— DM mit in die DDR. Diese in Westberlin eingekauften Waren übergab der Angeklagte den Bürgern, die sie bestellt hatten. Die Bezahlung verlangte er im Wechselstuben-Schwindelkurs.

Der Angeklagte hat unsere Gesellschaftsordnung verächtlich gemacht, indem er behauptete, daß der verstorbene Staatspräsident Wilhelm Pieck ein Schwein sei und indem er dessen Tod mit dem Ausdruck „Gott sei Dank“ begrüßte. Der Angeklagte tat diese Äußerung in einer Gaststätte gegenüber Zeugen, so daß die Öffentlichkeit gegeben ist. Der Angeklagte ist daher wegen Staatsverleumdung gern. § 20 Ziff. 1 StEG zu bestrafen.

Jeder Bürger unserer Republik und darüber eine große Anzahl friedliebender Menschen wissen, daß unser verstorbener Staatspräsident Wilhelm Pieck seit seiner frühesten Jugend für die Befreiung der Arbeiterklasse von der kapitalistischen Ausbeutung mutig und unerschrocken eingetreten ist und seine Freiheit und sein Leben eingesetzt hat. Nicht unerheblich ist Wilhelm Pieck daran beteiligt, daß die DDR sich zu einem Staate der Arbeiter und Bauern entwickelt hat, der sowohl in politischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht gefestigt ist und die Friedenspolitik des sozialistischen Lagers nachdrücklich unterstützt. Der Genosse Wilhelm Pieck hat das volle Vertrauen der Bürger unserer Republik besessen und sein Ableben hat ehrliche Trauer sowohl in unserer Republik als auch im Ausland hervorgerufen. Auch der Angeklagte mußte von der Bedeutung unseres verstorbenen Staatspräsidenten wissen. Er war in Westberlin wohnhaft und hat mehrmals, wie er selbst zugibt, den demokratischen Sektor von Berlin besucht und an dortigen Veranstaltungen teilgenommen. Es ist daher als sehr verwerflich einzuschätzen, daß der Angeklagte am Todestag des Staatspräsidenten die Äußerung tat, „Gott sei Dank, daß dieses Schwein tot ist“. Diese Tat ist im hohen Grad gesellschaftsgefährlich und der Angeklagte muß dementsprechend zur Verantwortung gezogen werden. Der Angeklagte als Monteur einer westdeutschen Firma genießt in unserem Staat die volle Unterstützung des Betriebes, wo er arbeitet und der staatlichen Organe. Er hat das Recht, sich mit den Verhältnissen unseres Staates vertraut zu machen und unklare Fragen sachlich anzusprechen, damit er darüber aufgeklärt wird. Wir lassen es aber keinesfalls zu, daß unsere staatlichen Einrichtungen verächtlich gemacht werden und die ehrliche Trauer unserer Bevölkerung verhöhnt wird.

Dem Angeklagten als Monteur, der bereits im Ausland war, ist bekannt, daß er sich an die bestehenden Gesetze des Staates zu halten hat, wo er lebt. Es ist in der letzten Zeit mehrfach bekanntgeworden, daß gerade westdeutsche Monteure sich im Ausland, wie Indien und Jugoslawien, sehr schlecht aufgeführt haben, so daß sie zu ernsthaften Beanstandungen Anlaß gaben. Auch der Angeklagte hat, beeinflußt durch die westdeutsche Presse, Funk und Fernsehen, sich ein derartiges Benehmen angewöhnt. Dies geht daraus hervor, daß er gleich in den ersten Tagen seines Aufenthaltes in der DDR im Lokal in provokatorischer Art und Weise „VEB Zigaretten, VEB-Bier ohne VEB-Hefe“ verlangte und dann die Bedienung, die sich diese Reden verbat, als „VEB-Spitzel“ bezeichnete. Obgleich mit dem Angeklagten darüber eine Auseinandersetzung geführt wurde, hat er nicht die nötigen Lehren daraus gezogen, sondern hat kurze Zeit darauf die Staatsverleumdung begangen.

Gesellschaftsgefährlich ist auch die Handlung des Angeklagten, indem er Waren aus Westberlin entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in die DDR einfuhrte. Die Staatsorgane der DDR sind über die Warenbewegungen